



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

46. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 08.09.2020** | **Nummer 15**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
161	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) i. V. m. § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Antrag der Wahle-Leber GbR, Hellenstraße 26, 59955 Winterberg	201
162	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 01) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW im Stadtgebiet Brilon -Erörterungstermin-	202
163	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 02) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW im Stadtgebiet Brilon -Erörterungstermin-	202
164	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, vertreten durch GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 03) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW im Stadtgebiet Brilon -Erörterungstermin-	203

165	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)</p> <p>Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 04) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW im Stadtgebiet Brilon</p> <p>-Erörterungstermin-</p>	203
166	<p>Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)</p>	204
167	<p>Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)</p>	204
168	<p>Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung</p>	205
169	<p>Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)</p>	206
170	<p>Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)</p>	206
171	<p>Aufgebot für das Sparkassenbuch 351045075</p>	207

**161 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 1 ABS. 1 DES GESETZES
ÜBER DIE UM-WELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG IM LANDE NORD-
RHEIN-WESTFALEN (UVPG NW) I. V. M.
§ 27 DES GESETZES ÜBER DIE UM-
WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
(UVPG) UND § 74 VERWALTUNGSVER-
FAHRENGESETZ FÜR DAS LAND
NORDRHEIN-WESTFALEN (VWVFG
NRW)
ANTRAG DER WAHLE-LEBER GBR,
HELLENSTRAßE 26, 59955 WINTER-
BERG**

Der Hochsauerlandkreis hat der Wahle-Leber GbR, vertreten durch Herrn Florian Leber, mit Sitz in 59955 Winterberg, Hellenstraße 26, mit Datum vom 28.08.2020 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 75 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung einer Beschneiungsanlage auf der vorh. Skipiste des 4er-Sessliftes „Kleine Büre Waldabfahrt“ im Skikarussell Winterberg in 59955 Winterberg, Gemarkung Winterberg, Flur 28, Flurstücke 538, 618 und 619 erteilt.

Die Baugenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. der Nr. 11 a) Spalte 1 der Anlage 1 UVPG NRW war für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 VwVfG NRW öffentlich Bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **14.09.2020 bis 28.09.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Winterberg

Zimmer 3.03, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg
Mittwoch bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Bauaufsichtsbehörde

Zimmer 324, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 02961/943280 erforderlich.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **14.09.2020** bis zum **28.09.2020** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Brilon, 08.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde
Az.: 41/01065-2018-101

Im Auftrag
gez.
Kemmerling

**162 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSI-
ONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)
ANTRAG DER WESTFALENWIND PLA-
NUNGS GMBH & CO. KG, V. D. GF DR.
JAN LACKMANN AUF ERTEILUNG EI-
NER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIM-
SCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN
BETRIEB VON EINER WINDENERGIE-
ANLAGE (WEA 01) DES TYP5 ENER-
CON E-138 EP3 E2 MIT EINER NABEN-
HÖHE VON 160,00 M UND EINER NENN-
LEISTUNG VON 4.200 KW IM STADTGE-
BIET BRILON
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 01) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

30.09.2020 um 10:00 Uhr

**im Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon, Am
Rothaarsteig 1, 59929 Brilon**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.06.2020 wird hingewiesen

Brilon, 08.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40081-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**163 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSI-
ONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)
ANTRAG DER WESTFALENWIND PLA-
NUNGS GMBH & CO. KG, V. D. GF DR.
JAN LACKMANN AUF ERTEILUNG EI-
NER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIM-
SCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN
BETRIEB VON EINER WINDENERGIE-
ANLAGE (WEA 02) DES TYP5 ENER-
CON E-138 EP3 E2 MIT EINER NABEN-
HÖHE VON 160,00 M UND EINER NENN-
LEISTUNG VON 4.200 KW IM STADTGE-
BIET BRILON
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 02) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

30.09.2020 um 10:00 Uhr

**im Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon, Am
Rothaarsteig 1, 59929 Brilon**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.06.2020 wird hingewiesen

Brilon, 08.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40083-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**164 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSI-
ONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)
ANTRAG DER WESTFALENWIND PLA-
NUNGS GMBH & CO. KG, VERTRETEN
DURCH GF DR. JAN LACKMANN AUF
ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG
GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICH-
TUNG UND DEN BETRIEB VON EINER
WINDENERGIEANLAGE (WEA 03) DES
TYP5 ENERCON E-138 EP3 E2 MIT EI-
NER NABENHÖHE VON 160,00 M UND
EINER NENNLEISTUNG VON 4.200 KW
IM STADTGEBIET BRILON
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, vertreten durch GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 03) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

30.09.2020 um 10:00 Uhr

**im Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon, Am
Rothaarsteig 1, 59929 Brilon**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.06.2020 wird hingewiesen

Brilon, 08.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40084-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**165 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSI-
ONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)
ANTRAG DER WESTFALENWIND PLA-
NUNGS GMBH & CO. KG, V D. GF DR.
JAN LACKMANN AUF ERTEILUNG EI-
NER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIM-
SCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN
BETRIEB VON EINER WINDENERGIE-
ANLAGE (WEA 04) DES TYP5 ENER-
CON E-138 EP3 E2 MIT EINER NABEN-
HÖHE VON 160,00 M UND EINER NENN-
LEISTUNG VON 4.200 KW IM STADTGEBIET BRILON
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 04) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

30.09.2020 um 10:00 Uhr

**im Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon, Am
Rothaarsteig 1, 59929 Brilon**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.06.2020 wird hingewiesen

Brilon, 08.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40085-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**166 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herrn Halil Ibrahim Özgahya *07.06.1978 in Kü-
tahya z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ord-
nungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebs-
setzung des Fahrzeuges HSK-AY43 wegen
Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den
Landrat des Hochsauerlandkreises vom
23.07.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-AY43).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Be-
troffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung
an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zu-
stellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zu-
stellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenver-
kehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zim-
mer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt,
an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amts-
blatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen ver-
strichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hoch-
sauerlandkreises vom 23.07.2020 kann vor dem
Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jä-
gerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung
schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkunden-
beamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben
werden. Die Klage kann auch durch Übertragung
eines elektronischen Dokuments an die elektroni-
sche Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das
elektronische Dokument muss für die Bearbeitung
durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer
qualifizierten elektronischen Signatur der verant-
wortenden Person versehen sein oder von der ver-
antwortenden Person signiert und auf einem siche-
ren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4
VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung
und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmen-
bedingungen bestimmen sich nach näherer Maß-
gabe der Verordnung über die technischen Rah-
menbedingungen des elektronischen Rechtsver-
kehrs und über das besondere elektronische Be-
hördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-
Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017
(BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten
Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und
den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.
Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen und Beweismit-
tel sollen angegeben werden. Wird die Klage
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die
angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Ab-
schrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das
Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten

versäumt werden, so würde dessen Verschulden
Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 28.08.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-AY43

Im Auftrag
gez.
Jahn

**167 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herrn Jacek Broniewski *05.07.1978 in
Orskedzierzyn-Kozle z.Zt. unbekanntem Aufenthal-
tes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangs-
weise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-
L9098 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeug-
steuer durch den Landrat des Hochsauerlandkrei-
ses vom 23.07.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-
L9098).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Be-
troffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung
an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zu-
stellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zu-
stellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenver-
kehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zim-
mer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt,
an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amts-
blatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen ver-
strichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hoch-
sauerlandkreises vom 23.07.2020 kann vor dem
Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jä-
gerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung
schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkunden-
beamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben
werden. Die Klage kann auch durch Übertragung
eines elektronischen Dokuments an die elektroni-
sche Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das
elektronische Dokument muss für die Bearbeitung
durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer
qualifizierten elektronischen Signatur der verant-
wortenden Person versehen sein oder von der ver-
antwortenden Person signiert und auf einem siche-
ren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4
VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung
und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmen-

bedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 28.08.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-L9098

Im Auftrag
gez.
Jahn

168 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Frau Vivian Brüggemann, zuletzt wohnhaft: 58802 Balve, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Verfügung über eine behördliche Namensänderung durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 08.06.2020 zuzustellen (Az.: 32/33.30-10/20 Nr. 001/2020).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Adressatin und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Namensänderungsbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 358, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 08.06.2020 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Meschede, 02.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Namensänderungsbehörde -
Az.: 32/33.30-10/20 Nr. 001/2020

Im Auftrag
gez.
Schöttler

**169 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDES-ZUSTEL-
LUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Patrizia Gugliotta *07.03.1970 in Termini Imerese z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-PG370 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 07.07.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-PG370).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 07.07.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten

versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 02.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-PG370

Im Auftrag
gez.
Jahn

**170 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herrn Peter Gerd Rechenbach *18.02.1963 in Frankenberg (Eder) z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-NC772 wegen fehlendem Versicherungsschutz durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 25.08.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-NC772).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 25.08.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maß-

gabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 04.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-NC772

Im Auftrag
gez.
Nolte

171 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 351045075

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 351045075 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 24.08.2020

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
